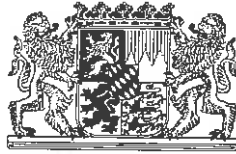


Landgericht München I

Az.: 21 S 28251/13
155 C 16379/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Walter, Thummerer, Endler & Coll.**, Burgstraße 17, 03046 Cottbus,

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller, den Richter am Landgericht Dr. Ebner-Vittinghoff und die Richterin am Landgericht Dr. Heister auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2014 am 5.9.2014 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts München vom 28.11.2013, berichtigt mit Beschluss vom 19.2.2014, Az. 155 C 16379/13, abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.8.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 956,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin greift das klageabweisende Urteil des Amtsgerichts München vollumfänglich an.

Die Klägerin beantragt,

1. Unter Abänderung des angefochtenen Endurteils wird die Beklagte verurteilt, einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10.8.2012 sowie

2. EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10.8.2012 zu zahlen.

Hilfsweise wird beantragt,

das Endurteil des Amtsgerichts München vom 28.11.2013, Az. 155 C 16379/13, aufzuheben und den Rechtsstreit gemäß § 538 ZPO an das Amtsgericht München zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen entfällt im Übrigen gem. §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1, 544 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet

worden. Sie hat auch in der Sache Erfolg, denn der Vortrag der Beklagten genügt nicht den Anforderungen, die sie im Rahmen der sekundären Darlegungslast treffen, sodass sie als Täter der Urheberrechtsverletzung haftet.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO):

1. Wie das Erstgericht zutreffend angenommen hat, spricht keine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft der Beklagten. Wird über den Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen den Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn - wie hier - der Anschluss bewußt anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH, Urteil vom 8.1.2014, Az. I ZR 169/12 Tz. 15 - BearShare).
2. Die Beklagte trifft als Inhaberin des Internetanschlusses allerdings eine sekundäre Darlegungslast, der sie damit genügt, dass sie vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu ihrem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang besteht auch im Rahmen des Zumutbaren eine Nachforschungspflicht (BGH a.a.O. Tz. 18).

Den Anforderungen an eine plausible, auf den Verletzungszeitpunkt bezogene Darstellung genügt das Vorbringen der Beklagten jedoch nicht: Die Beklagte hat vorgetragen, im Rahmen eines Abendessens im September 2009 gemeinsam mit ihrem Ehemann die volljährigen Kinder T und C sowie den Lebensgefährten der Tochter D darüber belehrt zu haben, dass keine Internettauschbörsen benutzt werden dürfen, was diese zur Kenntnis genommen und bestätigt hätten. Weiter führt sie aus: „Dabei befolgen Frau C und Herr T als auch Herr D: die Vorgaben der Beklagten und deren Ehemannes“ (Schriftsatz vom 2.7.2013, S. 3 = Bl. 37 d.A.). Damit schließt sie für diese Personen eine Tatbegehung aus. Da sie es für sich ebenfalls tut, kommt nur der Ehemann in Betracht. Für diesen fehlt es an tatezeitbezogenem Vorbringen, sodass schon aus diesem Grund den Anforderungen nicht Genüge getan ist. Eine Überspannung der Nachforschungspflichten kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil nicht ersichtlich ist, ob und inwiefern eine Nachforschung in Bezug auf ihn stattgefunden hat. Nimmt man zugunsten der Beklagten an, dass sie auch ihren Ehemann als Täter ausschließt, so ist ihr Vorbringen nicht plausibel, weil es nicht möglich ist, dass niemand aus dem Kreis der Nutzer für die Verletzung verantwortlich ist, die über den Anschluss der Beklagten begangen worden ist. Ein Außenstehender scheidet aus, da das WLAN durch eine

WPA2- Verschlüsselung geschützt war. Im Nachgang an das Gespräch im September 2009 wurde - so die Beklagte - der Zugang zum Router überprüft und ein neues Passwort (wlancottbus2008!) eingegeben (Bl. 35-37 d. A.). Die erstmals in der Berufungserwiderung aufgestellte Behauptung, dass eine WPA2-Verschlüsselung nicht in jedem Fall einen Zugriff durch Dritte vereitelte, ist zu vage, um den hohen Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast zu genügen. Soweit die Beklagte in dem nachgelassenen Schriftsatz vom 11.8.2014 ausführt, dass WLAN-Router ohne großen technischen und zeitlichen Aufwand geknackt werden können, bezieht sich die zum Beleg vorgelegte Mitteilung auf Router mit den Typenziffern 700V und 500V, nicht jedoch auf den nach eigenen Angaben benutzten Router 502V. Dieses Modell ist in der Anl. B3 lediglich in einer Tabelle auf S. 9 des Ausdrucks aufgeführt, ohne dass sich der Tabelle entnehmen ließe, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind. Des Weiteren befasst sich der Artikel mit „voreingestellten WEP-/WPA[2]-Keys“ (S. 1), ohne dass ersichtlich wäre, dass er auch für - wie hier - nachträglich individuell eingegebene Verschlüsselungen Relevanz hätte. Aus dem Änderungsvermerk auf S. 15, der den 30.5.2014 nennt, kann nicht geschlossen werden, dass bereits 4 1/2 Jahre vorher die angeblichen Schwächen der Verschlüsselung bekannt waren und damit von Dritten genutzt werden konnten. Auch die Anlage B4 befasst sich nur mit vorkonfigurierten Schlüsseln, auf deren Eratbarkeit ebenfalls erst nach dem Tatzeitpunkt, nämlich im Jahr 2011, Hinweise im Netz erfolgt seien. Es heißt sogar ausdrücklich, dass sich (in 2011) die Botschaft von den unsicheren Schlüsseln offenbar noch nicht weit verbreitet habe; es empfehle sich, die Schlüssel durch selbst ausgedachte zu ersetzen. Genau dies hatte Herr W. im September 2009 getan, sodass die Anl. B4 für den Streitfall keine Relevanz beanspruchen kann. Die Anl. B5 nennt nur das Modell W921V und ist daher ebenso unbeachtlich wie die Anl. B6, die Vodafone EasyBox-Router zum Gegenstand hat. Die Zusammenfassung der Anl. B7 lässt nicht erkennen, dass die mitgeteilte technische Lehre eine individuell eingegebene WPA2-Verschlüsselung überwinden kann. Ob die angebliche Entschlüsselungsmethode gem. Anl. B8 bereits zum Verletzungszeitpunkt bekannt war, ist nicht ersichtlich. Entsprechendes gilt für die Verfügbarkeit des „Cyberghost“ gem. Anl. B9.

3. Als täterschaftlich Verantwortliche ist die Beklagte zum Schadensersatz gem. § 97 Abs 2 S. 1 UrhG verpflichtet, wobei sich das Verschulden daraus ergibt, dass sie das Werk öffentlich zugänglich gemacht hat, ohne sich über die Rechtesituation Gewissheit verschafft zu haben.

Der Schaden kann im Wege der Lizenzanalogie berechnet werden und beläuft sich auf 450 €. Die Bemessung erfolgt im Wege der Schätzung gem. § 287 ZPO auf der Grundlage der nicht bestrittenen Angaben auf den S. 4-8 der Klage. Dabei ist insbes. zu berücksichtigen, dass die Angebotslizenz die der Tauschbörse immanente lawinenartige und unkontrollierbare Verbreitung des

streitgegenständlichen Musikalbums widerspiegeln muss. Hier zeigt der Vergleich mit einer Verkaufslizenz auf der Grundlage eines hypothetischen Downloadpreises von 9,90 € für das gesamte Musikalbum und einer Lizenzgebühr von 40 %, dass bereits bei knapp über 100 Downloads der Schadensbetrag erreicht wäre. Vernünftige Vertragsparteien würden daher der Unkontrollierbarkeit der Verbreitung durch die angegebene Bemessung des Betrages Rechnung tragen.

4. Für die berechtigte Abmahnung kann die Klagepartei die Erstattung der dafür angefallenen Rechtsanwaltskosten aus § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG verlangen, die sich auf 506 € belaufen. Soweit die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin verpflichtet sei, diese Kosten gegenüber ihren Prozeßbevollmächtigten auszugleichen, handelt es sich um eine pauschale Behauptung ins Blaue hinein. Es müsste konkret vorgetragen werden, wer mit wem wann eine Vereinbarung getroffen hat. Die Darlegungslast liegt insofern bei der Beklagten, da sie eine von der grundsätzlichen Regel des gesetzlichen Gebührenanspruchs abweichende, ihr günstige Ausnahme behauptet.

Der der Berechnung zugrunde gelegte Gegenstandswert von 10.000 € ist ebensowenig zu beanstanden wie die Berechnung selbst. Die unterbliebene Verfolgung des Unterlassungsanspruchs hindert die Geltendmachung der entstandenen Abmahnkosten nicht.

5. Zinsen: §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 BGB.

6. Kosten: § 91 ZPO.

7. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

4. Die Revision wird nicht zugelassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

gez.

Müller

Vorsitzender Richter
am Landgericht

zugleich für die Richterin am Landgericht Dr. Heister, die wegen Erkrankung an der Unterschriftsleistung gehindert ist.

Dr. Ebner-Vittinghoff

Richter
am Landgericht

Dr. Heister

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 05.09.2014

gez.
Pidhorianski, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle